

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Burgwald

Sicherung von Grabsteinen auf den Friedhöfen

Um den durch Umsturz von Grabmalen drohenden Gefahren wirksam zu begegnen, wird seitens der Gemeinde auf den Friedhöfen aller Ortsteile eine Überprüfung der Standfestigkeit der Grabmäler vorgenommen.

Die Kontrolle durch den Friedhofsträger befreit den Grabnutzungsberechtigten nicht von seiner ihm obliegenden Verpflichtung, jedes Grabmal dauerhaft zu begründen.

Gemäß § 34 Abs. 2 der Friedhofsordnung der Gemeinde Burgwald vom 07. Mai 2014 sind alle Inhaber und Nutzungsberechtigten von Grabstätten verpflichtet, das Grabmal im Jahr mindestens einmal, und zwar nach Beendigung der Frostperiode, auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Inhaberinnen/Inhaber von Grabstätten und Nutzungsberechtigte, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für die sich daraus ergebenden Schäden.

Die Inhaber und Nutzungsberechtigten von Grabstellen werden hiermit aufgefordert, die Überprüfung der Standfestigkeit der Grabmäler bis zum 15. Mai 2022 vorzunehmen und festgestellte Mängel bis zu diesem Zeitpunkt zu beseitigen oder fachmännisch beseitigen zu lassen.

Nach diesem Termin wird seitens der Friedhofsverwaltung eine Kontrolle durchgeführt.

Wir weisen darauf hin, dass wir verpflichtet sind, alle noch vorhandenen einsturzgefährdeten Grabmäler auf Kosten der Grabstelleninhaber abbauen zu lassen.

Burgwald, den 22.03.2022

DER GEMEINDEVORSTAND DER GEMEINDE BURGWALD

> (L. Koch) Bürgermeister